



Einsatzrecht kompakt – Recht des unmittelbaren Zwanges

Zwischen- und Laufbahnprüfung
erfolgreich bestehen

3. Auflage

Einsatzrecht kompakt – Recht des unmittelbaren Zwanges

Zwischen- und Laufbahnprüfung
erfolgreich bestehen

Patrick Lerm, LL. M.
Polizeihauptkommissar

Dominik Lambiase, M. A.
Polizeiobererrat

3., überarbeitete Auflage 2026

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07824-6

3. Auflage, 2026

© 2020 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen
ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere
für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die
Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich
dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag unter-
sagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit
(EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an:
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2,
70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Titelfoto: © vadimalekcandr – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebel-
hornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Vereinigte Druckerei-
betriebe Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Kapitel 3

Gestrecktes Verfahren

1. Sachverhalt

Karlo Karacho ist am Hamburger Hauptbahnhof weitläufig bekannt. Wenn er sich nicht gerade am Hauptbahnhof betrinkt und dann mit seinen „Saufkumpanen“ in Streit gerät, verdient er seinen Lebensunterhalt mit kleineren Diebstählen. Ein Hausverbot besteht gegen Karlo zurzeit nicht.

Am heutigen Tag steht Karlo mit einer Gruppe Gleichgesinnter in der Wandelhalle des Hamburger Hauptbahnhofs. Die ganze Gruppe trinkt bereits seit den frühen Morgenstunden und daher ist die Stimmung dementsprechend ausgelassen. Immer wieder werden Reisende angepöbelt und der Bereich um die Gruppe ist stark vermüllt.

Zu Beginn der Nachtschicht hat sich die Gruppe, nachdem diese mehrmals durch eine Streife der DB Sicherheit angesprochen wurde, auf Bahnsteig 3 verlagert.

Aufgrund des hohen Alkoholkonsums kommt es mittlerweile innerhalb der Gruppe auch zu verbalen Streitigkeiten, in deren Folge sich die Gruppenmitglieder gegenseitig schubsen. Offensichtlich geht das Verhalten von Karlo aus, der immer wieder Gruppenmitglieder anrempelt. Der Bahnsteig ist zurzeit stark frequentiert und durch das Verhalten der Gruppe scheint es möglich, dass Reisende in die Gleise stürzen.

Die Streife PHKin Schmitt und POM Öztürk erkennen das Verhalten der Gruppe und PHKin Schmitt spricht einen Platzverweis gegen Karlo aus. Daraufhin schreit Karlo die Streife mit den Worten „Wenn ihr wollt, dass ich hier weggehe, dann müsst ihr euch schon was Besseres einfallen lassen!“ an. PHKin Schmitt droht Karlo darauf an, dass sie unmittelbaren Zwang in Form

von körperlicher Gewalt einsetzen werde, wenn Karlo der Aufforderung nicht sofort Folge leisten werde.

Nachdem Karlo sich verachtend mit den Worten „Dann trinke ich lieber noch ein Bier!“ abwendet, fassen PHKin Schmitt und POM Öztürk Karlo jeweils an einem Arm und führen diesen aus dem Hauptbahnhof.

Aufgabe

Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit der Zwangsanwendung!

Hinweis

Die Rechtmäßigkeit der Eingriffsmaßnahme darf angenommen werden.

2. Lösung

a) Einführende Hinweise

Vor der Lösung eines zwangsrechtlichen Sachverhalts sollte man sich gedanklich ein paar kurze Fragen beantworten.

Gedankliche Vorprüfung

■ Warum wende ich Zwang an?

Karlo kommt der Aufforderung, den Bahnhof zu verlassen (Platzverweis gem. § 38 BPolG³⁰), nicht nach; daher wird die Maßnahme mit Zwang durchgesetzt.

■ Wehre ich eine Gefahr für mich, Kollegen oder Dritte ab oder setze ich den Strafverfolgungsanspruch des Staates durch?

Im vorliegenden Fall wehre ich eine Gefahr für Dritte, namentlich andere Reisende, ab.

■ Handle ich präventiv oder repressiv?

Im vorliegenden Fall wende ich eine Gefahr von den Reisenden ab, da diese durch das Verhalten von Karlo in die Gleise zu stürzen drohen.

■ Welche Maßnahme setze ich mit Zwang (als Beugemittel) durch?

Mit dem „am Arm fassen“ soll ein Platzverweis gem. § 38 BPolG durchgesetzt werden.

■ Hatte ich noch Zeit, eine Maßnahme und die Androhung auszusprechen?

Vorliegend wird gegen Karlo ein Platzverweis gem. § 38 BPolG ausgesprochen. Weiterhin war noch Zeit, das Zwangsmittel anzudrohen.

30 Bitte beachten Sie hier, dass sich das BPolG ggf. in der Zeit nach Erscheinen des Buches geändert hat. Auf den Inhalt hat dies in aller Regel keine Auswirkungen.

Nach der gedanklichen Vorprüfung lässt sich schon festhalten, dass ein repressiver Zwang ausscheidet, da aufgrund einer anhaltenden Gefahr präventives Handeln erforderlich ist. Im vorliegenden Fall wird ein Platzverweis gem. § 38 BPolG durchgesetzt. Weiterhin war Zeit, eine Maßnahme auszusprechen und ein Zwangsmittel anzudrohen, somit scheidet ein Sofortvollzug gem. § 6 II VwVG aus.

Daher kommt hier nur das **Normalverfahren gem. § 6 I VwVG** in Betracht.

Merke

Das VwVG geht in § 6 I VwVG als Regelfall davon aus, dass der Verwaltungszwang auf der Grundlage eines vollziehbaren Verwaltungsakts erfolgt. Der Zwangsmittelanwendung gehen dabei regelmäßig noch zwei Verfahrensschritte voraus: die Androhung und die Festsetzung. Aus dieser **Mehraktigkeit** leitet sich die Bezeichnung „**gestrecktes Verfahren**“ ab.

§ 6 VwVG (Zulässigkeit des Verwaltungszwanges) – Auszug

(1) Der Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit den Zwangsmitteln nach § 9 durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet oder wenn dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist.

[...]

Gestrecktes Verfahren

Im Rahmen des gestreckten Verfahrens sind alle Schritte des Verwaltungszwanges einzuhalten. Grundlegend hierfür ist das Vorliegen einer wirksamen und vollstreckbaren Grundverfügung. Dabei muss der Verwaltungsakt (§ 35 S. 1 VwVfG) auf ein Handeln, Dulden oder Unterlassen des Polizeipflichtigen gerichtet sein.

■ Beispiel für eine **Handlung**:

„Halt, Polizei! Legen Sie das Messer auf den Boden!“

■ Beispiel für eine **Duldung**:

„Wir werden Sie jetzt durchsuchen!“

■ Beispiel für eine **Unterlassung**:

„Halt, Polizei! Unterlassen Sie den Angriff!“

Ein Verwaltungsakt darf nur vollstreckt, d.h. zwangsweise durchgesetzt werden, wenn dieser **nicht von Anfang an nichtig** war, genauer gesagt muss der Verwaltungsakt wirksam i. S. d. § 43 VwVfG und nicht nichtig³¹ i. S. d. § 44 VwVfG sein.

§ 35 VwVfG (Begriff des Verwaltungsaktes)

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

Verwaltungsakt i. S. d. § 35 S. 1 VwVfG	■ Verfügung, Entscheidung oder hoheitliche Maßnahme
	■ Behörde i. S. d. § 1 IV VwVfG
	■ zur Regelung eines Einzelfalles
	■ auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
	■ unmittelbare Rechtswirkung nach außen

³¹ Zum Beispiel ist ein Verwaltungsakt nichtig, der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, aber die erlassene Behörde nicht erkennen lässt (§ 44 II VwVfG). Nichtig bedeutet, dass der Verwaltungsakt von Anfang an keine Rechtswirkung entfaltet.

Ferner muss die Vollstreckung des Verwaltungsaktes **notwendig** sein (vgl. § 15 III VwVG). Die Notwendigkeit der zwangsweisen Durchsetzung einer Maßnahme muss immer gesondert begründet werden und unterliegt aufgrund ihrer Unbestimmtheit und Interpretationsbedürftigkeit der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit.

Kennzeichnend für das gestreckte Verfahren gem. § 6 I VwVG ist zudem, dass alle übrigen Verfahrensschritte eingehalten werden müssen. Hierzu zählen die Androhung des Zwangsmittels gem. § 13 VwVG und dessen Festsetzung gem. § 14 VwVG sowie dessen Anwendung gem. § 15 VwVG.

§ 2 UZwG (Begriffsbestimmungen) – Auszug

- (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.
- (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

[...]

Der Einsatz körperlicher Gewalt stellt das mildeste zur Verfügung stehende Zwangsmittel des UZwG dar. Körperliche Gewalt heißt, dass die Polizeivollzugsbeamten nur ihren Körper nutzen, um den entgegenstehenden Willen des polizeilichen Gegenübers zu beugen. Der Einsatz von Gegenständen scheidet i. d. S. aus.

Einerseits kann beispielhaft das Schlagen mit der Faust oder das Treten mit den Füßen zur Anwendung des unmittelbaren Zwanges in Form von körperlicher Gewalt gehören.

Beispiel

Der X rennt mit erhobenen Fäusten auf eine Streife der Bundespolizei zu. POM Meier hält den X mit einem gezielten Tritt gegen das Knie auf.

Andererseits stellt das Wegtragen von Personen ebenfalls den Einsatz von körperlicher Gewalt dar.

Beispiel

Demonstranten blockieren eine Zugstrecke. Hierzu haben sich die Demonstranten auf die Gleise gesetzt. Nachdem die Versammlung aufgelöst wurde, tragen die eingesetzten Polizeibeamten die Demonstranten weg.

Auch das Anwenden von Griffen aus dem Kampfsport stellt die Anwendung von unmittelbarem Zwang in Form von körperlicher Gewalt dar.

Beispiel

Der X rennt mit erhobenen Fäusten auf eine Streife der Bundespolizeiinspektion Hamburg zu. POM Meier kann einen Schlag von X blocken und bringt diesen anschließend mit einem Armstreckhebel zu Boden.

Der Einsatz von körperlicher Gewalt gegen Sachen ist in vielfältiger Form denkbar.

Beispiel

Gegen 02:00 Uhr hört eine Streife der Bundespolizeiinspektion Hamburg am Hauptbahnhof Hamburg Schreie aus einem Geschäftsraum. Der Geschäftsraum ist durch eine Holztür verschlossen. Einer der Polizeibeamten tritt die Tür auf.

Die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges in Form von körperlicher Gewalt bestimmt die Verhältnismäßigkeit des Zwangseinsatzes. Eine gezielte Technik, um das polizeiliche Gegenüber zu Boden zu bringen, wird in der Regel wesentlich verhältnismäßiger sein als ein gezielter Schlag in das Gesicht desselben. Wird eine Person kontrolliert zu Boden gebracht, so sind die Folgen für die Person gewöhnlicherweise nicht so erheblich wie eine Verletzung durch einen gezielten Schlag, wodurch die Person unter Umständen eine längere Zeit Schmerzen hat.

b) Lösungsskizze

M	Welche (hypothetische) Maßnahme habe ich durchgesetzt? § 38 BPolG	4.1
A	Welche Zwangsart wird geprüft? § 6 I VwVG	4.1
Z	Darf ich Zwang anwenden („Ob“)? § 9 VwVG § 12 VwVG	4.2
U	Waren die Voraussetzungen des (konkreten) Zwangsmittels i.S.d. UZwG gegeben („Wie“)? § 2 I UZwG § 2 II UZwG	4.2
A	Wurde der richtige Adressat gewählt? § 17 I BPolG	4.3
B	Wer ist berechtigt Zwang auszuüben? § 6 UZwG § 1 BPolBG	4.4
E	Welche besonderen Vorschriften sind einzuhalten ? § 13 I S.1 VwVG § 13 II VwVG § 37 II VwVfG § 14 VwVG	4.6
V	War der Einsatz von Zwang verhältnismäßig ? § 4 UZwG	4.6
E	Welches Ergebnis liegt vor? § 2 I, II UZwG § 6 I VwVG	4.7

c) Lösung

M Welche (hypothetische) **Maßnahme** habe ich durchgesetzt? 4.1

Bei der Verweisung des Karlo aus dem Bahnhof könnte es sich um einen Platzverweis gem. § 38 BPolG handeln.

A Welche Zwangsart wird geprüft? 4.1

Das anschließende Am-Arm-Fassen (körperliche Gewalt gem. § 2 I, II UZwG), um gegen Karlo den Platzverweis durchzusetzen, könnte ein Normalvollzug des unmittelbaren Zwanges i. S. d. § 6 I VwVG darstellen (gestrecktes Verfahren).

Z Darf ich **Zwang** anwenden („Ob“)? 4.2

Hierfür müsste die Zwangsanwendung rechtlich zulässig sein.³²

Prüfungspunkte		
1. VA (rechtmäßig und wirksam)	2. Vollstreckungsfähigkeit des VA	3. Notwendigkeit

► **1. Voraussetzung: VA, rechtmäßig + wirksam**

Bei dem Platzverweis gem. § 38 BPolG handelt es sich um einen Verwaltungsakt i. S. d. § 35 S. 1 VwVfG, der dem Karlo gem. § 43 I VwVfG i. V. m. § 41 I VwVfG wirksam bekannt gegeben wurde und nicht nichtig i. S. d. § 44 VwVfG ist. Die Rechtmäßigkeit des

³² Dieser einleitende Obersatz ist in den schriftlichen Prüfungsarbeiten kein MUSS.

Platzverweises gem. § 38 BPolG ist laut Bearbeitungshinweis³³ als gegeben anzusehen.

Es handelt sich somit um einen wirksamen und rechtmäßigen Verwaltungsakt.³⁴

► 2. Voraussetzung: Vollstreckungsfähigkeit des VA

Der Verwaltungsakt müsste weiterhin auch vollstreckungsfähig sein. Vollstreckungsfähig und damit durchsetzbar ist ein Verwaltungsakt, wenn seine sofortige Vollziehung angeordnet, er unanfechtbar ist oder ein gegen ihn eingelegtes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Bei dem Platzverweis gem. § 38 BPolG handelt es sich um eine unaufschiebbare³⁵ polizeiliche Maßnahme i. S. d. § 80 II S. 1 Nr. 2 VwGO.

Folglich hat ein gegen die o. g. Maßnahme eingelegtes Rechtsmittel, etwa der Widerspruch, keine aufschiebende Wirkung. Infolgedessen ist der Verwaltungsakt durchsetzbar (= vollstreckungsfähig).

► 3. Voraussetzung: Notwendigkeit/Vollstreckungsbedürftigkeit

Die Zwangsanwendung müsste auch notwendig sein. Notwendig ist die Zwangsanwendung, wenn der Betroffene der Maßnahme nicht Folge leistet.

Vorliegend ignoriert der Karlo die Aufforderung der Polizeikräfte, den Bahnhof zu verlassen. Auch als die Polizeikräfte dem Karlo die zwangsweise Durchsetzung der Maßnahme androhen, reagiert Karlo nicht. Es kommt also zum Ausdruck, dass der Karlo dem Platzverweis unter keinen Umständen Folge leisten wird. Mithin ist die Zwangsanwendung notwendig.

33 Würde dieser Bearbeitungshinweis fehlen, müsste man an dieser Stelle die Voraussetzungen des Platzverweises prüfen (Gefahr i. S. d. § 14 II S. 1 BPolG). Bitte beachten Sie hier, dass sich das BPolG ggf. in der Zeit nach Erscheinen des Buches geändert hat. Auf den Inhalt hat dies in aller Regel keine Auswirkungen.

34 Aus didaktischen Gründen wird entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes geprüft; vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Dezember 1998 – 1 BvR 831/89.

35 = eilbedürftige Gefahrenabwehrmaßnahme.